

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nr. 76.

Samstag, den 22. September

1855.

Bekanntmachungen.

Das Ministerium des Innern
an das K. Oberamt Waiblingen

Bei dem K. Landjäger Corps ist eine größere Anzahl noch ganz brauchbarer Säbel entbehrlich geworden, welche sich ganz gut zur Bewaffnung der Gemeinde-Polizeidiener eignen würden.

Da für diese Säbel nicht weiter als 24 kr. p. Stück erlöst werden kann, so findet man sich veranlaßt, solche vor der Veräußerung an einen Privaten den Gemeinden um den besagten Preis zum Kaufe anbieten zu lassen.

Das Oberamt wird beauftragt, hievon die Gemeindevorsteher des Bezirks unter dem Anfügen in Kenntniß zu setzen, daß sie, falls sie von dem Anerbieten Gebrauch machen wollen, ihren Bedarf binnen drei Wochen dem Oberamte anzuzeigen hätten.

Das Oberamt hat sofort, falls von den Gemeinden solche Säbel gekauft werden wollen, die Gesammizahl, welche für seinen Bezirk abgegeben werden soll, dem Commando des K. Landjäger-Corps spätestens binnen sechs Wochen anzuzeigen, welches die bestellten Säbel, soweit der Vorrath hinreicht, nach der Reihenfolge der einkaufenden Anzeigen, an das Oberamt abgeben wird. Später einkommende Bestellungen werden keinesfalls mehr berücksichtigt werden können.

Stuttgart, den 12. Septbr. 1855.

Für den Minister: Gessler.

Vorstehender Erlaß wird zur Kenntniß der Gemeinde-Behörden gebracht.

Den 19. September 1855.

K. Oberamt Waiblingen.

Häberlen.

Waiblingen. (An die Gemeinde- und Stiftungsräthe, sowie an die Verwaltungsauctuare des Bezirks.)

Die Königl. Regierung für den Neckarreis hat durch Erlaß vom 13. August d. J. auf die dieser Stelle vorgelegte Uebersicht über den Stand der Vermögens-Verwaltung der Gemeinden und Stiftungen v. 1853-54. Nachstehendes verfügt, was hiedurch unter Bezugnahme auf den am 16. Oktbr. 1854. (Amtsblatt No. 84.) ausgeschriebenen Erlaß der K. Kreisregierung vom 26. Septbr. 1854. den Gemeinde- und Stiftungs-Räthen sowie den Verwaltungsauctuaren zur Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt gemacht wird.

1) Das Guthaben der Grundstocks-Verwaltung soll in verzinnslichen, gehörig versicherten Forderungen vorhanden seyn und es darf dieser Grundstock nicht, wie theilweise geschehen zu seyn scheint, mit dem gesammten reinen Activ-Vermögen, zu welchem auch das Restvermögen und das erlaubte Betriebs-Capital zu rechnen ist, verwechselt werden. Wo hienach das Guthaben des Geldgrundstocks in verzinnslichen gehörig versicherten Forderungen nicht vorhanden ist, da hat ein Grundstocks-Angriff Statt gefunden, wozu gesetzlich die Regierungs-Genehmigung erforderlich ist. Ueberall somit, wo ein solcher Grundstocks-Angriff stattgefunden hat, oder wo die erstmalige Grundstocksfeststellung noch gar nicht erfolgt ist, müssen wegen der Grundstocksfeststellung und Grundstocks-Ergänzung die erforderlichen Beschlüsse der Gemeinde- und Stiftungs-Behörden herbeigeführt, und mit je absonderlichem Bericht zur Genehmigung der K. Kreis-Regierung vorgelegt werden, welche sofort in den künftigen Jahres-Uebersichten durch Allegation es Genehmigungs-Decrets nachzuweisen ist. Das Oberamt hat sofort über der planmäßi-

gen Grundstücks-Ergänzung zu wachen, und wenn solche nicht eingehalten wird, die Einholung der in besonderem Verichte nachzuzuforschenden Genehmigung der K. Kreis-Regierung einzuleiten.

2) Da keine Gemeinde ohne Genehmigung der Kreis-Regierung eine Schuld aufnehmen darf, so ist künftig in den Rechnungen und den Etats unter Allegierung des betreffenden Dekrets stets beizusetzen, wann zur Aufnahme der Schulden die erforderliche Genehmigung ertheilt, und welche Bestimmung bezüglich der Wiederabtragung der Schulden getroffen worden ist. Soweit hienach die planmäßige Schuldentilgung nicht eingehalten wurde, hat das Oberamt für die unverweilte Tilgung der verfallenen Räte zu sorgen, oder wenn solche besonderer Umstände wegen, nicht möglich ist, eine hinreichend zu begründende Bitte der Gemeinde-Behörden um Dispensation von Einhaltung des Schuldentilgungsplans mit besonderem Verichte vorzulegen.

3) Bei dem in vielen Gemeinden sehr bedeutenden Betrage der Ausstände hat die Königl. Kreis-Regierung die bestimmte Erwartung ausgesprochen, daß das Oberamt die Ausstands-Vereinigung bei der nun bevorstehenden, hiezu günstigen Jahreszeit von Amtswegen speciell überwachen und vom Vollzuge seiner Anordnungen sich Ueberzeugung verschaffen, auch dafür sorgen werde, daß die eingehenden Gelder, soweit erforderlich, zur Schuldentilgung und Grundstücks-Ergänzung verwendet werden, und hat das Oberamt über die hißfalls getroffene Verfügungen in den künftigen Uebersichten stets Nachweisung zu geben.

In Beziehung auf Punkt 3. werden die Gemeinderäthe auf den oberamtlichen Erlaß vom 9. Juli 1855. (Amts-Blatt Nr. 55.) verwiesen.

Waiblingen, den 18. September 1855.

K. Oberamt:
Häberlen.

Waiblingen. Der Müller Gottlieb Hartenbauer in Bittenfeld beabsichtigt seine Getreidemühle für Mahlgäste durch Einrichtung eines Hirsengangs zu erweitern, was mit der Anforderung öffentlich bekannt gemacht wird, daß, wer Einwendungen hiegegen zu machen haben sollte, dieselben binnen 15 Tagen bei dem Oberamt schriftlich vorzubringen habe.

Den 20. Septbr. 1855.

K. Oberamt, Häberlen.

Cameraamt Waiblingen. (Bekanntmachung die steuerliche Controlirung des neuen Wein- und Obstmostes betreffend.)

Die Schultheißer- und Ortssteuer-Aemter der Wein- und Obstmost producirenden Orte wollen ihrer Einwohnerchaft öffentlich bekannt machen, daß der neue Wein- und neue Obstmost, welcher während des Herbstes von den Kellern und Pressen für Privaten (Nichtwirthliche) abgeführt wird, obgleich von der Frachtbriefcontrolle d. h. von der Begleitung mit amtlich beauftragten Frachtbriefen befreit, doch in das Kellernschreibereiregister einzutragen ist, und daher solche Abfuhr während der Weinlese dem Kellernschreiber, vor und nach derselben aber dem Unterkäufer bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe angezeigt werden müssen.

Der Obstmost, welcher während der Dauer der Weinlese ausgepreßt und abgeführt wird, ist durch den Kellernschreiber, derjenige, dagegen, welcher vor Anfang und nach Beendigung der Weinlese ausgepreßt und abgeführt wird, durch den Unterkäufer in ein von ihm zu führendes besonderes Kellernschreibereiregister (nicht in das Unterkäufersbuch) einzutragen.

Die Spalte 8 des Kellernschr. Registers ist beim Obstmost als nicht vorhanden zu betrachten. Gebühren hat in Ermanglung einer Frachtbriefcontrolle weder der Unterkäufer noch der Kellernschreiber von dem Empfänger des Getränks anzusprechen.

Die Schultheißerämter wollen die betreffenden Steuerbeamten von gegenwärtigem Erlasse sogleich in Kenntniß setzen.

Den 18. Septbr. 1855.

K. Cameraamt: Keller.

Holzgarten zu Waiblingen.

Von heute an können gegen baare Bezahlung aus dem hiesigen herrschaftlichen Holzgarten an Werktagen erhoben werden

1 Maß buchene Scheiter zu 14 fl. 48 fr.

1 Maß tannene Scheiter zu 11 fl.

1 Maß tannene Prügel zu — 8 fl. 24 fr.

Die Anweisungen hiezu werden von der unterzeichneten Stelle nur Vormittags ausgehellt.

Den 18. Sept. 1855.

K. Cameraamt.

Keller.

Hegenach 50 — 60 Simri Obst, meistens Palmischbirnen und Frühäpfel, a 45 fr. verkauft. Kayser.

Waiblingen.

Da sich die Umlage der Staats-Steuer pro 1855/56 voraussichtlich noch einige Zeit verzögert, so kommt die Städtische Verwaltung in große Verlegenheit, wenn nicht die Steuerpflichtigen auf dem Grund der Umlage von 1854/55 angemessene Abschlags-Zahlungen auf die verfallenen 3 Monate leisten. Die Stadtpflege wird daher in den nächsten Tagen diese Abschlags-Zahlungen erheben lassen und wir sprechen hier die Erwartung aus, daß die Steuerpflichtigen diese auch in der gesetzlichen Bestimmung begründeten Anforderung unweigerlich genügen und künftig die Steuer monatlich abtragen werden.

Den 21. Sept. 1855.

Stadtschultheißenamt, Stadtpflege,
Steinbuch. Rauffmann.

Waiblingen. Accord über Steinbeibruch und Kleinschlagen innerhalb Eiters, ferner über Grabenausschlagen auf sämtlichen Staats- und Vicinal-Strassen hiesiger Markung, Montag den 24. September Morgens 7 Uhr auf dem Rathhaus.

Den 17. Sept. 1855.

Gemeinderath.

Waiblingen. (Pforch-Verkauf.) Montag den 24. Sept. Vormittags 11 Uhr auf dem Rathhaus.

Gemeinderath.

Paulinen-Pflege in Winnenden

Da gegenwärtig gewiß manches Herz von besonders innigem Dank erfüllt ist, für den reichen Obst- und Kartoffel-Segen, der ihm geworden, so dürfte die Paulinen-Pflege wohl freundlich in Erinnerung bringen, daß sie jeden, wenn auch kleinen Beitrag an solchen Naturalien wohl zu schätzen weiß und dankbar annehmen wird. Hr. J. Bunz in Waiblingen nimmt gerne Gaben für uns in Empfang, auch solche, die etwa durch gütige Vermittlung der Hrn. Geistlichen aus der Umgegend der Anstalt zufließen sollten.

Insp. Wagner.

Privat-Anzeigen.

Waiblingen. (Acker zu verpachten.)

Der Unterzeichnete verpachtet im Auftrag seines Sohnes auf 1 Jahr $\frac{1}{2}$ Morgen Acker in der Uhlflinge, am Hegnacher Weg, im Dinkelfeld.

Georg Wiedmann, sen.

Waiblingen. Verkauf.

Von der Verlassenschaft der Wittwe des verstorbenen Werkmeisters Lang kommen am nächsten

Mittwoch den 26. dieses Monats gegen baare Bezahlung zum Verkauf:

Vormittags 10 Uhr:

Ein fehlerfreies Pferd, Fuchswallach.

Nachmittags von 1 Uhr an:

Zuerst etwa 200 Str. gutes Obst und der Ertrag an Zuckerrüben von 3 Britl. $\frac{2}{2}$ Rth im Remserweg; sodann Angersen und Weiskorn von $1\frac{1}{2}$ Britl. zunächst hinter der alten Kirche.

Wozu Kaufsliebhaber hiermit eingeladen werden.

Den 22. Sept. 1855.

Waiblingen. Bei Heinrich Ksenzer kann man auf seiner gut eingerichteten Obst-Dörre, auf welche 2 Str. ausgebreitet werden können, täglich Obst dörren.

Waiblingen. Die Unterzeichnete veröffentlicht hiemit, daß bei ihr auch dieses, wie im vorigen Jahr, auf ihrer gut eingerichteten Obst-Dörre, wieder gedörret werden kann; wozu sie freundlich einladet.

Wittwe Bunz.

Waiblingen. Aus einer Verwaltung werden 1000 fl. (in einem oder mehreren Posten) gegen genügende Sicherheit ausgeliehen. Zu erfragen bei der Redaktion d. Bl.

Waiblingen. 150 fl. Pflegschaftsgeld liegen gegen gesetzliche Sicherheit sogleich zum Ausleihen parat bei

Christian Rauffmann.

Waiblingen. Dieser Tage ging ein rother Meggerhund verloren, der gegenwärtige redliche Besitzer wird gebeten, denselben gegen Ersatz der Futterkosten, bei der Redaktion d. Bl. abzugeben.

Waiblingen. Neue holländische

Säringe

sind eben eingetroffen bei

Gottlob Villingen.

Neckargröningen. Unterzeichneter hat einen schönen Farren (Falch), 14 Monat alt, zur Zucht tauglich, zu verkaufen.

Jhs. Nisi.

Waiblingen. Eine neue, ganz gute Mostpresse sammt Mahltrog Stein und Zugsbör, hat Jemand zu verkaufen. Wer sagt Ausgeber dieses Blattes.

Verkäufer	Beschreibung des Guts.	Preis.	Tag des Auffrechs.
Wilh. Hoch für ihn G.-N. Schnell.	1 1/2 B. Acker am Kemserweg. 2 B. 9 R. Acker im Saftträger.		10. Oktober.
Mich. Knittel, für ihn G.-N. Pfander jun.	1/2 an 3 1/2 Brst. 1/2 A. Acker im näheren Weidach.	140 fl.	8. Oktober.
Georg Friedr. Babel, f. ihn G.-N. Pfander jun.	1 B. 4 R. Acker im nähern Weidach.		1. Oktober.
Schreiner Häfele, f. ihn G.-N. Schnell.	2 B. 1/2 A. Acker ob den Saft- träger.		1. Oktober.

Winnenden.

Naturalien-Preise den 20. Sept. 1855.

Fruchtgattungen.	höchst. mittl. niedrigst.		
	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
Durchschnittspreis			
Dinkel, p. Schfl.	9 13	8 54	8 33
Dinkel, "	—	—	—
Haber, "	6 37	6 19	6 —
Weizen	—	—	—
Kernen	21 30	20 16	—
Gerste, "	12 32	11 12	10 40
Gerste, "	—	—	—
Roggen, "	16 —	14 56	—
Mischling p. Simri	1 42	1 28	—
Welschorn	2 15	2 6	—
Ackerbohnen alt	1 48	1 36	1 32
" neu	—	—	—

Waiblingen. Brod-Taxe.

8 Pfund gutes Kernenbrod	34 fr.
8 " " schwarzes Brod	32 fr.
Der Kreuzerweden hat zu wägen:	5 1/4 Lth.

Waiblingen. Fleisch-Taxe.

1 Pfd. Schweinefleisch	14 fr.
" " Rindfleisch	9 "
" " Kalbfleisch	10 "

Waiblingen. Im Hause des Gottlieb
Wahler dahier wird am Samstag den 29.
Sept. Nachmittag 2. Uhr im Auffreisch ver-
kauft:

2 Fuhrpferde und 1 Wagen,
9 Stücke Fässer von 2 bis 4 Eimer.

Verschiedenes.

(Gauner in der Pariser Ausstel-
lung.) Neulich regnete es in Paris und
mithin auch im Industrie-Ausstellungspalaste,
denn das gehört mit zu den mannigfachen Ei-
genschaften desselben, daß das Dach nicht hin-
länglich den Regen abzuwehren im Stande ist.
Da tritt zu dem Ausstellungspalaste eines belai-
schen Wachseleinwand- und Kautschukwaaren-
Fabrikanten ein Herr, erfaßt ohne sich zu geni-
ren, einen mit Kautschuk gefütterten englischen
Ueberzieher, und fährt vor Aller Augen in den-
selben. Keinem Menschen fällt es ein, ihn
daran zu hindern, Jeder meint, der Herr sey
hier zu Hause; ein Wächter ist sogar so zuvor-
kommend, ihm in den Aermel zu helfen und
den Kragen zu richten. Der Herr war aber
nichts als ein fetter Gauner, der Ueberzieher
ließ sich nicht mehr sehen.

— Nachdem im Jahr 1552 der Ver-
trag mit Kaiser Karl V. in Passau zu
Stande gekommen war, der den Protestanten
völlige Religionsfreiheit gewährte, so wurde
am 26. Sept. 1555 auf dem Reichstag zu
Augsburg der Religionsfrieden förmlich abge-
schlossen, wodurch der Protestantismus in
Deutschland nach vielen Kämpfen erst staats-
rechtlich begründet worden ist.

Am nächsten Sonntage den 23. Sept. 1855
wird bekanntlich in allen protestantischen Kirchen
Württembergs das 3. Secularfest dieses Frie-
dens gefeiert.

Waiblingen.

Am Sonntag Vorm. predigt:

Herr Dekan Werner.

Am Sonntag Nachm. predigt:

Herr Vikar Werner.